

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.	Die Gebühr nach Nr. 1 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle nach Abschnitt 6.1. Nr. 1 bis 6, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes 6.2. Nr. 6 oder 7 anzuwenden sind.	
5.	Verlegungen innerhalb eines Hauses mit derselben Hausnummer gelten nicht als Verlegungen an eine andere Stelle. In diesem Falle werden die Änderungsgebühren nach Nr. 1 bei Beachtung der Mindest- und Höchstgebühren berechnet, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Gebühren nach Abschnitt 6.2. Nr. 6 oder 7 gegeben sind.	
	Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind	
2	Anbringen einer langen Anschlußschrur	15,—
3	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—
4	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—
5	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
	Zu Nr. 2 bis 5: Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 1 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,— M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt werden.	
6	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle , wenn an der anderen Stelle von früheren Fernsprechhauptanschlüssen her vorhandene Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—
7	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle , wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Fernsprechhauptanschluß einsehl. Fernsprechapparat vorhanden ist und weiterbenutzt wird	4,50
8	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht nach Nr. 1 bis 7 berechnet werden	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	7. Orts- und Ferngespräche	
	7.1. Ortsgespräche	
	Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung	
1	von Fernsprechstellen der Teilnehmer	—,15
2	von öffentlichen Fernsprechstellen	—,20
	Zu Nr. 1 und 2:	
1.	Gespräche mit Entstörungs-, Auskünfte-, Nachfrage- und Aufsichtsstellen in Angelegenheiten des Fernsprechverkehrs sowie Anmeldungen von Ferngesprächen beim Fernamt sind gebührenfrei.	
2.	Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Abrechnungsstelle für Fernmeldegebühren, Anmeldestelle) sind gebührenpflichtig (innerhalb des Ortsnetzes Ortsgesprächsgebühr, aus anderen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühr, wenn nichts anderes bestimmt ist).	
	7.2. Ferngespräche im Selbstwählerdienst	
	Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Zone nach der Gesprächsdauer und der Tageszeit in Gebühreneinheiten (—,15 M) berechnet.	
		Sprechdauer für eine Gebühreneinheit
		Volle Gebühr Ermäß. Gebühr
		<hr/> Sekunden
1	Zone I Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenvermittlungsbereichs und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Knotenvermittlungsbereiche	60 90
2	Zone II Ferngespräche über die Grenze der I. Zone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Hauptvermittlungsbereiche bzw. Bereiche von Hauptknotenvermittlungstellen	20 30
3	Zone III Ferngespräche innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik über die Grenze der Zone II hinaus	10 15
	Zu Nr. 1 bis 3:	
1.	Im Selbstwählerdienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit (Zone), der Dauer der Fernsprechverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als	

* Z. Z. gilt die Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.